

---

## Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für das Wahlfach im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Transfusionsmedizin

---

### § 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin<sup>1</sup> in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Transfusionsmedizin.

### § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Grundlagen des Faches Transfusionsmedizin und Hämostaseologie.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: das Wahlfach wird als 2-wöchige Blockveranstaltung angeboten. Hierbei wird für jeden Studierenden ein Rotationsplan durch die einzelnen Bereiche des Instituts erstellt:
  - Blutspende und Fraktionierung (Spenderuntersuchung - Betreuung, Herstellung von Blutprodukten)
  - Blutbank (immunhämatologische Untersuchungen, Ausgabe von Blutprodukten)
  - Thrombozytenlabor (Diagnostik thrombozytärer Erkrankungen)
  - HLA-Labor (Kompatibilitätsuntersuchungen vor Stammzelltransplantation)
  - Hämostaseologie (Diagnostik & Therapie von Gerinnungsstörungen)Die Studierenden nehmen hierbei auch an den Frühbesprechungen und Gerinnungsbesprechungen bei.
- (4) Literaturempfehlung: <http://vkiefel.de/tmed.pdf>
- (5) Die Kapazität ist auf 2 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt fortlaufend nach Rücksprache per E-Mail über das Sekretariat bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

### § 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Hospitation zu anderen Zeitpunkten innerhalb des Studienabschnitts.

### § 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt:
  - mündliche Prüfung (Vortrag mit anschließender Fragerunde)
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

### § 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Kliniksbekleidung
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

### § 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

05.04.2024 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. T. Thiele  
Lehrstuhlinhaber

Dr. med. M. Wolff  
Veranstaltungsverantwortliche

---

<sup>1</sup> Studien- und Prüfungsordnung Medizin